

---

## **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), des § 10 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2015 (GVBl. S. 254) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in Ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 20.03.1980, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 11.10.2012, wird wie folgt geändert:

**1.) § 10 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.**

**2.) § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4), Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Straßen ohne Gehwege (Abs. 3) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Mindestbreite (bei Gehwegen mit vorwiegend Anliegerverkehr) beträgt 1,50 m.“

**3. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ohne Gehwege“ durch „In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen ohne Gehwege“ ersetzt.**

**4.) In § 14 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 2 und 3 wird die Angabe „1,25 m“ durch „1,50 m“ ersetzt.**

**5.) § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4), Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Straßen ohne Gehwege (§ 14 Abs. 3), Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 14 Abs. 5) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.“

**6.) § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

„Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege in einer Breite von 1,50 m und Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen ohne Gehwege sind die nach § 14 Abs. 3 zu räumenden Flächen abzustumpfen.“

**7.) § 15 Abs. 3 wird aufgehoben.**

**8.) § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„4. Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Auf versiegelten Flächen dürfen auftauende Stoffe (Salz) in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur Beseitigung von Glätte oder festgetretenen Schneerückständen verwendet werden, wenn sie keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten. Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen.“

**9.) § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„5. Auftauendes Eis auf den in Absatz 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 14 Abs. 7 zu beseitigen.“

**10.) In § 15 wird als Abs. 8 angefügt:**

„8. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den kommunalen Winterdienst werden auftauende Streumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin